

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer

*Better Safe GmbH — Stand Juli 2026*

*Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit Unternehmern im Sinne des UGB. Für Verträge mit Verbrauchern gelten unsere gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verbraucher.*

---

## 1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Better Safe GmbH (im Folgenden „Better Safe“) und Unternehmern im Sinne des § 1 UGB für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie für alle folgenden Geschäfte, auch wenn im Einzelfall — insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen — nicht erneut auf sie Bezug genommen wird.

1.2. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter [www.bettersafe.at](http://www.bettersafe.at) abrufbar und wurde dem Kunden übermittelt.

1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen.

1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Abweichungen von oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der bloße Hinweis des Kunden auf seine eigenen Bedingungen begründet keine Zustimmung.

1.5. Werden zur Erbringung unserer Leistung Leistungen Dritter erforderlich — insbesondere Mobilfunkverbindungen für die Datenübertragung, die Aufschaltung auf eine Alarmempfangsstelle oder Interventionsdienste — gelten für diese Leistungen zusätzlich die Bedingungen des jeweiligen Anbieters. Wir übermitteln diese Bedingungen dem Kunden vor Vertragsabschluss; ohne Übermittlung werden sie nicht Vertragsinhalt.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen, Preisschildern, Rundschreiben und sonstigen Informationsmaterialien angegebene Maße, Abbildungen, Preise und Gewichte sind annähernd und verbindlich nur bei Vorliegen eines schriftlichen Kaufangebots.

2.4. Kostenvoranschläge werden entgeltlich erstellt, sofern dies vor der Erstellung vereinbart wurde. Bei Beauftragung aller im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen wird das Entgelt gutgeschrieben.

## 3. Preise

3.1. Preisangaben sind keine Pauschalpreise im Sinne des § 1170a ABGB, sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet.

3.2. Für nicht im ursprünglichen Auftrag gedeckte Leistungen besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.3. Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und ab Lager.

- 3.4. Verpackungs-, Transport-, Versand- und Versicherungskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.5. Die Verrechnung erfolgt je angefangener halber Stunde bei einer Mindestverrechnung von 0,5 Stunden.
- 3.6. Arbeitszeiten und Zuschläge:
- Normalarbeitszeit: Montag bis Donnerstag 08:00–16:30, Freitag 08:00–14:00
  - Zuschlag 50 %: Montag bis Donnerstag nach 16:30, Freitag nach 14:00
  - Zuschlag 100 %: Montag bis Freitag 19:00–06:00 sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

## 4. Beigestellte Ware

- 4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, für Übernahme, Handling, Lagerung und Einbaurisiko einen Zuschlag von 20 % des Werts der beigestellten Geräte in Rechnung zu stellen. Der Zuschlag bemisst sich nach dem Netto-Anschaffungswert und wird vor Beauftragung ausgewiesen.
- 4.2. Vom Kunden beigestellte Geräte und Materialien sind nicht Gegenstand unserer Gewährleistung.
- 4.3. Die Qualität und Betriebsbereitschaft eingesetzter beigestellter Geräte liegt in der Verantwortung des Kunden. Unsere Prüf- und Warnpflicht nach Punkt 7 bleibt unberührt.

## 5. Zahlung

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist ein Drittel des Entgelts bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und ein Drittel nach Leistungsfertigstellung fällig.
- 5.2. Skontoabzüge bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 5.3. Die Verzugszinsen betragen 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB).
- 5.4. Bei Zahlungsverzug in anderen Vertragsverhältnissen mit dem Kunden kann die Erfüllung eingestellt werden.
- 5.5. Die Aufrechnung ist nur mit gerichtlich festgestellten oder von uns anerkannten Gegenansprüchen zulässig.
- 5.6. Bei Zahlungsverzug können Mahnspesen von € 10 pro Mahnung verlangt werden.
- 5.7. Bei Aufträgen ab einem Auftragswert von € 25.000 behalten wir uns eine Bonitätsprüfung vor. Rechtsgrundlage ist unser berechtigtes Interesse an der Absicherung von Vorleistungen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Über eine durchgeführte Abfrage informieren wir den Kunden nach Art. 14 DSGVO.

## 6. Mitwirkungspflichten des Kunden

Wir montieren in der Regel beim Kunden vor Ort und bauen dabei auf vorhandener Bausubstanz auf. Die folgenden Mitwirkungspflichten sind Voraussetzung einer sicheren und termingerechten Ausführung.

- 6.1. Die Leistungsausführung beginnt, sobald der Kunde die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat.
- 6.2. Der Kunde hat unaufgefordert Angaben über verdeckte Leitungen, Fluchtwege, Hindernisse, Gefahrenquellen und statische Gegebenheiten bereitzustellen.
- 6.3. Der Kunde hat erforderliche Behördenbewilligungen auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 6.4. Für die Leistungsausführung erforderliche Energie und Wasser stellt der Kunde zur Verfügung.
- 6.5. Versperrebare Räume für Techniker und Materialien sind kostenlos bereitzustellen.

6.6. Der Kunde gewährt zu den vereinbarten Zeiten Zutritt zum Objekt.

## 7. Prüf- und Warnpflicht

7.1. Erkennen wir, dass beigestelltes Material, vorhandene technische Anlagen, bestehende Verkabelung, Anweisungen des Kunden oder sonstige Gegebenheiten für die beauftragte Leistung untauglich sind, weisen wir den Kunden darauf hin (§ 1168a ABGB).

7.2. Unterlassen wir eine gebotene Warnung, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen von Punkt 13.

## 8. Leistungsausführung

8.1. Nachträgliche Änderungswünsche werden nur berücksichtigt, wenn sie technisch erforderlich oder für den Vertragszweck sachdienlich sind. Auswirkungen auf Termin und Preis werden vorab abgestimmt.

8.2. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und separat abrechenbar.

8.3. Zugangscodes und Programmierungsdokumentation werden dem Kunden bei der Übergabe ausgehändigt und im Übergabeprotokoll dokumentiert.

8.4. Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Anlagen und Leitungen können, insbesondere bei altersbedingten Vorschädigungen, trotz fachgerechter Ausführung Schäden entstehen. Wir haften hierfür im Rahmen von Punkt 13.

## 9. Leistungsfristen und Termine

9.1. Fristen verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik oder unvorhersehbaren Verzögerungen um die Dauer der Behinderung.

9.2. Liefertermine sind nur bei schriftlicher Zusage verbindlich.

9.3. Bei Verzug steht dem Kunden nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung das Rücktrittsrecht zu.

## 10. Beschränkung des Leistungsumfanges

10.1. Alarmsysteme lösen bei Eindringen oder physikalischen Veränderungen Alarm aus, bieten aber keine Einbruchsverhinderung.

10.2. Fehl- und Täuschungsalarme können nicht ausgeschlossen werden.

10.3. Geräte und Leistungen bieten nur die Sicherheit gemäß Zulassungsvorschriften und Bedienungsanleitungen.

10.4. Funkalarmsysteme können keine hundertprozentige Verfügbarkeit garantieren.

10.5. Ein Restrisiko kann mit keiner Anlage vollständig ausgeschlossen werden.

## 11. Gewährleistung

11.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

11.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe.

11.3. Der Kunde hat die Leistung unverzüglich zu prüfen und Mängel innerhalb von sieben Tagen schriftlich anzuzeigen; versteckte Mängel sind in angemessener Frist ab Entdeckung anzuzeigen (§ 377 UGB).

11.4. Der Kunde hat eine rasche Mangelfeststellung zu ermöglichen, Störungen innerhalb von 24 Stunden zu melden und Zutritt zu gewähren.

11.5. Für Mängel, die ausschließlich auf inkompatiblen oder nicht betriebsbereiten, nicht von uns gelieferten technischen Anlagen beruhen, besteht keine Gewährleistung; Punkt 7 bleibt unberührt.

11.6. Die Beweislastumkehr des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

## **12. Garantie**

12.1. Eine Garantie ist eine freiwillige Zusage und tritt neben die gesetzliche Gewährleistung. Gewährleistungsansprüche werden durch eine Garantie nicht eingeschränkt.

12.2. Der Inhalt einer Garantie ergibt sich aus der jeweiligen Garantieerklärung.

12.3. Voraussetzung für den Fortbestand einer übernommenen Garantie ist die Durchführung der vorgesehenen Wartungen durch uns oder einen von uns autorisierten Betrieb. Bei kundenseitig oder durch Dritte durchgeführter Wartung kann sich der Garantiezeitraum verkürzen; die Einzelheiten ergeben sich aus der Garantieerklärung.

## **13. Haftung**

13.1. Für Personenschäden haften wir uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.2. Für Sach- und Vermögensschäden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

13.3. Die Haftung ist der Höhe nach mit dem Höchstbetrag unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

13.4. Die Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für unsere Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

13.5. Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren in zwei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

13.6. Wir haften nicht für Schäden aus bestimmungswidriger Verwendung, Nichtbefolgung von Anleitungen, natürlicher Abnutzung oder unterlassener Wartung.

13.7. Für die Software der Gerätehersteller, für Firmware-Updates der Hersteller und für Ausfälle von Cloud- und Onlinediensten Dritter haften wir nicht.

13.8. Der Kunde hat uns auf einen € 1.000 übersteigenden Wert einzelner zu sichernder Gegenstände vor Vertragsabschluss hinzuweisen, damit dieser bei der Planung berücksichtigt werden kann. Unterbleibt der Hinweis, kann dies bei der Bemessung eines Mitverschuldens nach § 1304 ABGB berücksichtigt werden.

## **14. Gefahrtragung**

14.1. Erfolgt die Montage durch uns, geht die Gefahr mit Übergabe der fertiggestellten Anlage über.

14.2. Bei Lieferung ohne Montage geht die Gefahr über, sobald wir die Ware bereithalten, selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

## **15. Annahmeverzug**

15.1. Bei Annahmeverzug von mehr als vier Wochen und erfolgloser Nachfristsetzung dürfen wir Geräte und Materialien anderweitig verfügen oder einlagern. Für die Einlagerung wird eine Gebühr von € 40 pro angefangenem Monat verrechnet.

15.2. Bei berechtigtem Rücktritt können wir 30 % des Auftragswerts als pauschalierten Schadenersatz verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis

eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Auf pauschalierten Schadenersatz wird keine Umsatzsteuer verrechnet.

## 16. Eigentumsvorbehalt

16.1. Gelieferte und montierte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, soweit sie nicht durch Verbindung mit dem Gebäude in das Eigentum des Kunden übergeht.

16.2. Die Weiterveräußerung bedarf unserer vorherigen Mitteilung und Zustimmung.

16.3. Bei Zahlungsverzug dürfen wir nach Nachfristsetzung Vorbehaltsware herausverlangen.

16.4. Der Kunde hat uns Konkurs oder Pfändung von Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen.

## 17. Schutzrechte Dritter

17.1. Werden bei vom Kunden beigestellten geistigen Schöpfungen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, dürfen wir bis zur Klärung einhalten und Kostenersatz verlangen.

17.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

## 18. Unterlagen und Ergebnisse

18.1. Von uns erstellte Pläne, Skizzen und Berechnungen, die der Kunde bezahlt hat, darf dieser für den Zweck des betreffenden Objekts verwenden.

18.2. Eine darüber hinausgehende Verwendung, Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

18.3. Die im Zuge einer beauftragten Überprüfung erhobenen objektbezogenen Feststellungen stellen wir dem Kunden nach Abschluss der Arbeiten in einem schriftlichen Bericht zur Verfügung.

18.4. Unsere internen Kalkulationsunterlagen und Einkaufskonditionen bleiben unser Eigentum. Die Geheimhaltungspflicht des Kunden beschränkt sich auf diese Unterlagen.

## 19. Videoüberwachung und Datenschutz

19.1. Der Kunde ist als Betreiber einer Videoüberwachungsanlage datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Ihm obliegen insbesondere die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Kennzeichnung, die Information der Betroffenen und die Einhaltung der Löschfristen.

19.2. Greifen wir im Rahmen von Wartung oder Support aus der Ferne auf die Anlage des Kunden zu, werden wir insoweit als Auftragsverarbeiter tätig. Hierüber wird ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO abgeschlossen.

19.3. Die Verarbeitung der Daten des Kunden durch uns richtet sich nach unserer Datenschutzinformation.

## 20. Salvatorische Klausel

20.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

20.2. Die Parteien verpflichten sich, gemeinsam eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

## 21. Allgemeines

21.1. Es gilt österreichisches Recht; das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

21.2. Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Anlage errichtet wird. Bei Lieferung ohne Montage ist Erfüllungsort Tokiostraße 14/2/L, 1220 Wien.

21.3. Gerichtsstand ist das für 1220 Wien sachlich zuständige Gericht.

---

**Better Safe GmbH**

Tokiostraße 14/2/L, 1220 Wien, Österreich

+43 1 99 77 133 · [office@bettersafe.at](mailto:office@bettersafe.at) · [www.bettersafe.at](http://www.bettersafe.at)

FN 532900b, HG Wien · UID ATU 75622337